Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1929

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 68070 — E — Mo 4/71

Bonn, den 12. März 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Bescheinigung der Herkunftsbezeichnung bei Hopfen.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42, 43, 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes geht die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand; sie muß insbesondere eine gemeinsame Marktorganisation einschließen, welche je nach Erzeugnis verschiedene Formen abnehmen kann.

Für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Gemeinschaft ist die gemeinschaftliche Erzeugung von Hopfen von ganz besonderer Bedeutung und stellt für die Erzeuger dieser Gebiete den überwiegenden Teil ihres Einkommens dar.

Da die Pflanzensäfte und -auszüge von Hopfen nicht im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind, fallen diese Erzeugnisse im Gegensatz zu Hopfen nicht unter die Agrarbestimmungen des Vertrages. Da die betreffenden Erzeugnisse weitgehend austauschbar sind, droht diese Situation die Auswirkung der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Hopfensektor zu gefährden. Es ist daher erforderlich, die für Hopfen erlassenen Vorschriften über den Handel mit dritten Ländern in Anwendung des Artikels 113 und über die Vermarktungsregeln in Anwendung des Artikels 235 auf Pflanzensäfte und -auszüge von Hopfen auszudehnen.

Herkömmlicherweise hat der Welthandel für die Hopfenerzeugung und -verbraucher in der Gemeinschaft große Bedeutung. Die Gemeinschaftserzeugung konnte bisher im wesentlichen dank ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt sowie der elastischen qualitativen und quantitativen Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten verwertet werden. Die gemeinsame Marktorganisation soll daher diese Situation nicht wesentlich ändern, jedoch mit Hilfe geeigneter Maßnahmen die Qualität verbessern und die Erzeuger gegen eine etwaige Verschlechterung ihrer derzeitigen Lebenshaltung schützen.

Auf gemeinschaftlicher Ebene muß eine Qualitätspolitik verfolgt werden durch Anwendung von Bestimmungen über die Bescheinigung der Herkunftsbezeichnung und entsprechender Regeln, die grundsätzlich die Vermarktung von Erzeugnissen, für die diese Bescheinigung nicht vorliegt, oder von eingeführten Erzeugnissen, die entsprechenden Mindestqualitätsmerkmalen nicht genügen, untersagen.

Es müssen ausreichende Informationen über die Lage und die Entwicklungsaussichten des Markts in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen. Die Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Produktion auf dem Wege über Ernteverträge, sogar Mehrjahresverträge, abgesetzt wird, kann die vorausschauende Marktanalyse erleichtern. Daher ist die Eintragung sämtlicher Lieferverträge für in der Gemeinschaft erzeugten Hopfen vorzusehen. Für diese Informationen muß jedoch die Geheimhaltung vorgesehen werden, damit die Beteiligten sicher sein können, daß die Angaben ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden; außerdem wird dadurch die vollständige Objektivität der Angaben gewährleistet.

Um der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, um die Märkte zu stabilisieren und in der Belieferung der Verbraucher vertretbare Preise sicherzustellen, müssen die Zusammenfassung des Angebots und die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Markterfordernisse durch die Landwirte gefördert werden.

Der Zusammenschluß der Landwirte innerhalb von Organisationen, die für ihre Mitglieder die Verpflichtung zur Einhaltung gemeinsamer Regeln vorsehen, ist daher für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrages erforderlich. Diese Ziele können insbesondere durch den Zusammenschluß der einzelnen Landwirte innerhalb von Erzeugergemeinschaften wie auch durch die Bildung von Vereinigungen dieser Gemeinschaften verfolgt werden.

Um jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern zu vermeiden und die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, müssen für die gesamte Gemeinschaft die Bedingungen festgelegt werden, welche die Erzeugergemeinschaft und ihre Vereinigungen erfüllen müssen, damit sie von den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Eine wirksame Zusammenfassung des Angebots läßt sich nur durch die Bildung von Erzeugergemeinschaften und Vereingiungen erreichen, die eine ausreichende wirtschaftliche Größe aufweisen. Im Hinblick auf das Ziel der Angebotskonzentration ist es erforderlich, daß entweder die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung die gesamte Produktion der ihr angeschlossenen Erzeuger oder Gemeinschaften unmittelbar anbietet oder daß dies durch die Erzeuger nach gemeinsamen Regeln erfolgt.

Die Erzeugergemeinschaften, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, verdienen eine Förderung in Form von staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen zur Deckung eines Teils der ihnen durch Anwendung ihrer ge-

meinsamen Regelung entstehenden Verwaltungskosten sowie ihrer Investitionen.

Als Anreiz für eine stärkere Konzentration des Angebots, als sie normalerweise durch eine einzige Gemeinschaft erreicht wird, empfiehlt es sich, die anerkannten Vereinigungen in der Weise zu fördern, daß ihnen vom Staat oder aus staatlichen Mitteln eine einmalige Entwicklungsbeihilfe sowie Investitionsbeihilfen gewährt werden.

In einigen Fällen ist eine Anpassung der Hopfenpflanzungen der Gemeinschaft sowohl hinsichtlich der Sorten als auch der Rationalisierung der Anbau- und Erntearbeiten erforderlich. Während einer Reihe von Jahren müssen die Sortenumstellung und die Neugliederung dieser Anlagen durch Gewährung spezifischer Beihilfen für die Erzeugergemeinschaften, die derartige Maßnahmen durchführen, erleichtert werden.

Um das Lebenshaltungsniveau der Erzeuger sicherzustellen, empfiehlt es sich, einen Richtwert für den Rohertrag je Hektar für die Hopfenerzeugung in der Gemeinschaft festzulegen und jährlich nach Absatz der Ernte die Produktions- und Marktlage zu prüfen. Wird auf Grund dieser Prüfung festgestellt, daß der Rohertrag unzureichend ist, so muß die Gewährung einer für die Gemeinschaft einheitlichen Beihilfe je Hektar an die Erzeuger vorgesehen werden.

Mit Hilfe der geplanten Maßnahmen muß eine Einfuhrregelung vorgesehen werden können, die lediglich die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs vorsieht. Dieser gilt auf Grund des Vertrags seit dem 1. Januar 1970.

Auf Grund all dieser Maßnahmen kann auf die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Dieser Mechanismus kann jedoch ausnahmsweise versagen. Um den Gemeinschaftsmarkt in diesen Fällen nicht schutzlos den sich daraus ergebenden Störungen auszuliefern, muß der Gemeinschaft gestattet werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, da die vorher bestehenden Einfuhrhindernisse aufgehoben worden sind.

Im innergemeinschaftlichen Handel sind die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung und die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung ab 1. Januar 1970 auf Grund der Vertragsbestimmungen verboten. Liegen schließlich am 31. Dezember 1969 keine Mindestpreise vor, so ist die Anwendung von Artikel 44 des Vertrages ab 1. Januar 1970 ausgeschlossen.

Die Wirksamkeit sämtlicher Maßnahmen über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen durch die Mitgliedstaaten gefährdet. Die Vertragsbestimmungen, auf Grund deren die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen untersucht und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, müssen auf den Hopfensektor angewendet werden können.

Gemäß den Vorschriften über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik muß die finanzielle Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen vorgesehen werden.

Der Übergang von der in den Mitgliedstaaten geltenden Regelung zu der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung soll unter den günstigsten Bedingungen erfolgen. In diesem Zusammenhang können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich *)

1. Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Hopfen geschaffen, die für folgende Erzeugnisse gilt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
12.06	Hopfen (Blütenzapfen und Hopfenmehl)

2. Die Vorschriften über die Vermarktung und über die Außenhandelsregelung gelten auch für folgende Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
13.03 A VI	Pflanzensäfte und -auszüge von Hopfen

3. Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Hopfen: Die getrockneten Blütenstände, auch Blütenzapfen genannt, der (weiblichen) Hopfenpflanze (humulus lupulus); diese grüngelben, eiförmigen Blütenstände haben einen Stiel; ihre größte Abmessung schwankt im allgemeinen zwischen 2 und 5 cm.

b) Hopfenpulver: Das durch Mahlen des Hopfens gewonnene Erzeugnis, das alle natürlichen Bestandteile des Hopfens enthält.

c) Lupulin-angereichertes Hopfenpulver: Das durch Mahlen des Hopfens und durch mechanische Aussonderung der Blätter, Stengel, Doldenblätter und Spindeln gewonnene Erzeugnis.

*) Die Artikelüberschriften dienen ausschließlich der erleichterten Lektüre des Vorschlags.

d) Hopfenextrakt: Die mit Hilfe von Lösungsmitteln aus Hopfen gewonnenen konzentrierten Erzeugnisse.

e) Hopfen-Mischerzeugnisse: Die Mischung zweier oder mehrerer der vorstehend genannten Erzeugnisse.

TITEL I

Bestimmungen über die Vermarktung

Artikel 2

Definition der Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung

1. Die in Artikel 1 genannten, in der Gemeinschaft geernteten oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Hopfen hergestellten Erzeugnisse unterliegen dem Bescheinigungsverfahren für Herkunftsbezeichnungen.

2. Die Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung kann nur erteilt werden für

— in anerkannten Erzeugungsgebieten geerntete Erzeugnisse oder daraus hergestellte Erzeugnisse;

— Erzeugnisse von Sorten der gemeinschaftlichen Sortenliste oder daraus hergestellte Erzeugnisse;

— Erzeugnisse mit Qualitätsmerkmalen, die den auf einer bestimmten Vermarktungsstufe geltenden Mindestanforderungen für die Vermarktung genügen.

3. Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages für jedes Erzeugnis die Grundregeln des Bescheinigungsverfahrens für Herkunftsbezeichnungen und den Beginn der Anwendung fest.

Artikel 3

Tragweite der Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung

1. Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können, sofern sie einem Bescheinigungsverfahren über die Herkunftsbezeichnung unterliegen, nur dann in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn sie die genannte Bescheinigung erhalten haben.

2. Abweichungen von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 18

— mit Rücksicht auf die kommerziellen Anforderungen bestimmter Drittländer
oder

— für Erzeugnisse, die für besondere Verwendungszwecke bestimmt sind,

beschlossen werden.

Die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Maßnahmen

— dürfen den normalen Absatz der Erzeugnisse, für die die Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung erteilt worden ist, nicht beeinträchtigen;

— müssen gewährleisten, daß eine Verwechslung mit den genannten Erzeugnissen vermieden wird.

Artikel 4

Standardqualität

1. Für in der Gemeinschaft geernteteten Hopfen wird eine für die erste Vermarktungsstufe geltende Standardqualität aufgrund äußerer Merkmale und objektiver Kriterien festgesetzt.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikel 18 erlassen.

Artikel 5

Vorschriften für eingeführte Erzeugnisse

1. Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit Herkunft aus Drittländern dürfen nur eingeführt werden, wenn ihre Qualitätsmerkmale mindestens den Mindestanforderungen für die Vermarktung entsprechen, die für die gleichen, in der Gemeinschaft geernteten Erzeugnisse oder daraus hergestellten Erzeugnisse festgelegt worden sind.

2. Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, für die eine von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellte und mit einer Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung als gleichwertig anerkannte Bescheinigung vorliegt, werden so behandelt, als ob sie die in Absatz 1 genannten Merkmale aufweisen.

Die Gleichwertigkeit dieser Bescheinigungen wird nach dem Verfahren des Artikels 18 festgestellt.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

TITEL II

Verträge und Erzeugergemeinschaften

Artikel 6

Eintragung der Verträge

1. Die Verträge über die Lieferung von in der Gemeinschaft erzeugtem Hopfen, die zwischen einem Erzeuger oder einer Gruppe von Erzeugern und einem Händler oder einem Brauer abgeschlossen werden, werden von den von jedem Mitgliedstaat dafür benannten Stellen registriert.

2. Verträge über die Lieferung bestimmter Mengen zu vereinbarten Preisen während eines Zeitraums, der eine oder mehrere Ernten umfaßt, die vor dem 1. August des Jahres der ersten Ernte abgeschlossen werden, werden „Ernteverträge" genannt. Sie werden gesondert eingetragen.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die statistischen Angaben über diese Eintragungen in regelmäßigen Abständen mit.

4. Die der Eintragung unterliegenden Angaben dürfen nur für die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Zwecke verwendet werden.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Klauseln, die in den Verträgen enthalten sein müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

Artikel 7

Definition der Erzeugergemeinschaften

1. Im Sinne dieser Verordnung gilt als „anerkannte Erzeugergemeinschaft" ein Zusammenschluß von Hopfenerzeugern desselben Anbaugebiets, der auf Initiative der Erzeuger gebildet wurde, um insbesondere

a) die Erzeugung gemeinsam den Markterfordernissen anzupassen;

b) die Produktionsmittel durch Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen zu verbessern;

c) die Rationalisierung und Mechanisierung der Anbau- und Erntearbeiten durch technische Mittel zu fördern und dadurch die Rentabilität der Erzeugung zu verbessern,

und von einem Mitgliedstaat auf Grund der Bestimmungen von Absatz 3 anerkannt worden ist.

2. Im Sinne dieser Verordnung gilt als „anerkannte Vereinigung" die Vereinigung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die die gleichen Ziele verfolgt wie diese Gemeinschaften und von einem Mitgliedstaat nach Absatz 3 anerkannt worden ist.

3. Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen an, die die nachstehenden allgemeinen Bedingungen erfüllen:

a) Sie müssen gemeinsame Regeln für die Erzeugung und Vermarktung (erste Vermarktungsstufe) anwenden;

b) ihre Satzungen müssen für die angeschlossenen Mitglieder oder die angeschlossenen anerkannten Erzeugergemeinschaften die Verpflichtung enthalten,

— entweder die gesamte Erzeugung, für die sie der Gemeinschaft oder der Vereinigung angeschlossen sind, nach den Anlieferungs- und Vermarktungsregeln, die von der Gemeinschaft oder der Vereinigung festgelegt und kontrolliert werden, anzubieten;

— oder die gesamte Erzeugung, für die sie anerkannt sind, durch die Gemeinschaft oder die Vereinigung absetzen zu lassen.

Bei den Erzeugergemeinschaften gilt diese Verpflichtung nicht für Erzeugnisse,

— für die die Erzeuger vor ihrem Beitritt zu der Gemeinschaft Kaufverträge abgeschlossen oder Verkaufszusagen gemacht hatten, sofern die betreffende Gemeinschaft vor dem Beitritt des Erzeugers über den Umfang und die Dauer der Verpflichtungen unterrichtet worden ist und sie gebilligt hat;

— die die Erzeuger nach ihrem Beitritt mit der ausdrücklichen Billigung der Erzeugergemeinschaft von dem Absatz durch die betreffende Gemeinschaft ausschließen können;

c) sie müssen eine ausreichende wirtschaftliche Größe aufweisen;

d) sie müssen aus ihrem gesamten Tätigkeitsbereich jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften der Gemeinschaft insbesondere auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsortes ausschließen.

4. Für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen ist der Mitgliedstaat zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung nach den nationalen Rechtsvorschriften ihren Sitz hat.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über die in Absatz 3 Buchstaben a und c vorgesehenen Bedingungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

Artikel 8

Maßnahmen betreffend die Erzeugergemeinschaften

1. Die Mitgliedstaaten gewähren den anerkannten Erzeugergemeinschaften in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern. Diese Beihilfen dürfen im ersten, zweiten und dritten Jahr drei, zwei bzw. ein von Hundert der anerkannten und vermarkteten Erzeugnisse nicht übersteigen.

Der Wert der Erzeugung wird für jedes Jahr pauschal berechnet, und zwar anhand

— der von den beteiligten Erzeugern in den drei Kalenderjahren vor ihrem Beitritt vermarkteten durchschnittlichen Erzeugung;

— der von diesen Erzeugern in demselben Zeitraum für ihre Erzeugung erzielten Durchschnittspreise.

2. Die Mitgliedstaaten gewähren den anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen für die Investitionen, die sich aus der Anwendung der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a vorgesehenen gemeinsamen Regeln ergeben und zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen bestimmt sind.

Diese Investitionen müssen sich auf den Erwerb von beweglichem Vermögen oder Grundstücken beziehen, die Eigentum der Gemeinschaft oder Vereinigung oder gemeinsames Eigentum ihrer Mitglieder bleiben sollen.

3. Die Beihilfen gemäß Absatz 2 werden in folgender Form gewährt:

— Zinsvergütung von höchstens 6 v. H. mit einer Höchstdauer von 15 Jahren, gegebenenfalls für das gesamte Darlehen. Der vom Darlehensem-

pfänger zu übernehmende Zinssatz darf nicht weniger als 2 v. H. betragen;

— Garantie für die Darlehen und dazugehörigen Zinsen, falls keine ausreichende Grundstücks- und persönliche Sicherheit vorhanden ist.

4. Die Mitgliedstaaten gewähren den anerkannten Vereinigungen in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung eine Beihilfe in Höhe eines Pauschalbetrags bis 50 000 Rechnungseinheiten, um ihre Gründung und Entwicklung zu fördern.

5. Die Mitgliedstaaten können den Erzeugergemeinschaften für die bis spätestens 31. Dezember 1975 durchgeführten Maßnahmen Beihilfen bis zu 1 500 Rechnungseinheiten je ha für die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen gewähren.

6. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln zu diesem Artikel.

7. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

TITEL III

Beihilfen für die Erzeuger

Artikel 9

Richt-Rohertrag je Hektar

1. Für in der Gemeinschaft geernteten Hopfen wird jährlich ein Richt-Rohertrag je Hektar für die Ernte des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt.

2. Der Richt-Rohertrag je Hektar wird auf der Grundlage des für die vorhergehende Ernte gültigen Richt-Rohertrags festgesetzt und soll nach Maßgabe der Kosten der Produktionsmittel und des Durchschnittsertrags ein angemessenes Einkommen für die Erzeuger ermöglichen, dabei jedoch nicht eine Produktionsentwicklung fördern, deren Rhythmus Störungen im Versorgungsgleichgewicht des gemeinschaftlichen Hopfenmarktes verursachen könnte.

Für das erste Jahr wird der Richt-Rohertrag je Hektar nach dem Durchschnittsrohertrag aus dem Hopfenanbau in der gesamten Gemeinschaft während der drei vorhergehenden Wirtschaftsjahre festgesetzt.

3. Der Richt-Rohertrag je Hektar wird vor dem 1. August nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Artikel 10

Festsetzung der Beihilfe für die Erzeuger

1. Die Kommission legt dem Rat jährlich vor dem 30. April einen Bericht über den Stand der Erzeugung und die Marktlage für Hopfen in der Gemeinschaft vor.

Dieser Bericht behandelt vor allem den in der Gemeinschaft je Hektar angebauten Hopfen für die Ernte des Vorjahres erzielten durchschnittlichen Rohertrag.

2. Der durchschnittliche Rohertrag ergibt sich aus dem in Verhältnis zu den entsprechenden Anbauflächen gewogenen Mittel der für die verschiedenen Sorten und Gebiete erzielten Roherträge. Der Rohertrag je Sorte und Anbaugebiet errechnet sich aus Ertrag und Preis der betreffenden Ernte.

3. Liegt der Durchschnittsrohertrag unter dem Richt-Rohertrag je Hektar, so kann den Hopfenerzeugern eine Beihilfe gewährt werden.

4. Die Höhe dieser Beihilfe je Hektar wird einheitlich für die gesamte Erzeugung der Gemeinschaft festgelegt unter Berücksichtigung

a) des Unterschieds zwischen dem Richt-Rohertrag und dem tatsächlichen Durchschnittsrohertrag;

b) der festgestellten Entwicklung und der voraussichtlichen Produktions- und Markttendenz in den wichtigsten Hopfen erzeugenden Drittländern sowie der Welthandelspreise.

5. Ergibt sich aus dem in Absatz 1 genannten Bericht, daß die Gefahr struktureller Angebotsüberschüsse oder eine strukturelle Versorgungsschwierigkeit auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft für Hopfen besteht, so kann die Beihilfegewährung auf einen Betrag beschränkt werden, der einer auf Grund des Durchschnitts der drei Jahre vor dem Berichtsjahr ermittelten Anbaufläche entspricht.

6. Der Betrag der Beihilfe für Anbauflächen der Ernte des vorhergehenden Kalenderjahres wird vor dem 31. Mai nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Artikel 11

Beihilfegewährung an die Erzeuger

1. Die Beihilfe wird den Erzeugern für eingetragene Anbauflächen gewährt.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Stellen, die zur Eintragung der Hopfenanbauflächen für alle Erzeuger befugt sowie beauftragt sind, die Eintragungen zu überwachen und laufend zu ergänzen.

2. Bei der Anwendung dieses Artikels können die Mitgliedstaaten eine anerkannte Erzeugergemeinschaft als einen Erzeuger ansehen.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln zu diesem Artikel.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

TITEL IV

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 12

Liberalisierung des Warenverkehrs

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist und der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages keine anderslautenden Bestimmungen erläßt, ist im Handel mit Drittländern folgendes untersagt:

a) die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,

b) die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 13

Gemeinschaftliche Schutzmaßnahmen

1. Wird der Markt in der Gemeinschaft für in Artikel 1 genannte Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

2. Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt worden, so entscheidet sie hierfür innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

Anwendbarkeit der Vertragsbestimmungen über die Beihilfen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und auf den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 15

Finanzierung

1. Die Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten für den Markt der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

2. Die in Artikel 8 vorgesehenen Maßnahmen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]) dar.

3. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 30 v. H. der für eine Erstattung in Betracht kommenden Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 8 Absätze 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen getätigt wurden und 50 v. H. der in Betracht kommenden Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 8 Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen getätigt wurden.

4. Die Rückerstattungsanträge erstrecken sich auf die Ausgaben eines Kalenderjahres. Sie werden vor dem 30. Juni des folgenden Jahres bei der Kommission eingereicht.

5. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Aktion zu Lasten des EAGFL belaufen sich auf 2 Millionen RE.

6. Die Dauer der Abwicklung der in Artikel 8 Absätze 1 bis 4 genannten Maßnahme ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, begrenzt.

7. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 16

Statistische Information

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit, insbesondere über Anbauflächen, Ernte, Verwendung in Brauereien, Vorräte und die Menge, über die auf der ersten und zweiten Vermarktungsstufe Verträge abgeschlossen wurden, sowie alle Angaben, die die Ausarbeitung des in Artikel 10 Absatz 1 genannten Berichts ermöglichen.

2. Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe der Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

Artikel 17

Verwaltungsausschuß

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Hopfen — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 18

Verwaltungsausschuß

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 19

Verwaltungsausschuß

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 20

Vertragsziele

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den Zielen der Artikel 39 und 110 des Vertrages in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 21

Übergangsbestimmungen

Falls Übergangsbestimmungen erforderlich sind, um den Übergang von den in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen. Sie sind bis spätestens 31. Juli 1972 anwendbar.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Artikel 9, 10 und 11 gelten erstmals für die Ernte 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Bescheinigung der Herkunftsbezeichnung von Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr ... des Rates vom ... über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. ... sieht für die in der Gemeinschaft geernteten oder daraus hergestellten Erzeugnisse die Bescheinigung der Herkunftsbezeichnung vor. In einem ersten Stadium müssen die Grundregeln für das Bescheinigungsverfahren für Hopfen festgelegt werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung kann die Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung nur für Erzeugnisse erteilt werden, die in anerkannten Erzeugungsgebieten geerntet wurden, von Sorten der gemeinschaftlichen Sortenliste stammen und bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen.

Als Erzeugungsgebiet gilt eine Fläche oder eine Gesamtheit von Anbauflächen, auf denen Hopfen mit besonderen Qualitätsmerkmalen erzeugt wird. Es muß den betreffenden Mitgliedstaaten überlassen bleiben, diese Gebiete auf gemeinschaftlicher Grundlage abzugrenzen.

In Anbetracht der umfassenden Veränderungen, die sich gegenwärtig in der Sortenzusammensetzung der gemeinschaftlichen Hopfenpflanzungen vollziehen, ist es angezeigt, die Festsetzung der gemeinschaftlichen Sortenliste für Hopfen erst später vorzunehmen.

Für die Bestimmung der Qualitätsmerkmale von zur Vermarktung zugelassenem Hopfen sind der Feuchtigkeitsgehalt und der Gehalt an Fremdbestandteilen sowie der Wert des Erzeugnisses zu berücksichtigen. Mit Rücksicht auf die anerkannte Qualität des Gemeinschaftshopfens sollte man sich dabei an die derzeitigen Handelsbräuche anlehnen. Es empfiehlt sich vorzusehen, daß die Mindestanforderungen für die Vermarktung bereits auf der ersten Vermarktungsstufe eingehalten werden müssen.

Es muß den Mitgliedstaaten überlassen werden, die Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung der Erzeugnisse, die den Bedingungen dieser Verordnung genügen, durch die eigens dafür bestimmten Stellen auszustellen. Um die Übereinstimmung der Erzeugnisse, für die eine Bescheinigung erteilt wurde, zu gewährleisten, müssen gemeinsame Regeln für Verpackung, Verschluß und Kennzeichnung aufgestellt werden. Im Hinblick darauf müssen die Etiketten die für die Durchführung der offiziellen Kontrolle sowie zur Unterrichtung der Käufer erforderlichen Angaben enthalten.

Im Rahmen der Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung von Hopfen sind Mischungen mit Ausnahme derjenigen, die Erzeugnisse aus demselben Gebiet und von derselben Ernte enthalten, verboten. Um die Einhaltung dieser Vorschrift zu gewährleisten, dürfen Mischungen nur zugelassen werden, wenn sie unter Aufsicht hergestellt werden. Die Mischung muß in gleicher Weise wie die dafür verwendeten Erzeugnisse einem Bescheinigungsverfahren über die Herkunftsbezeichnung unterliegen.

Um die Einhaltung des Bescheinigungsverfahrens über die Herkunftsbezeichnung sicherzustellen, muß eine geeignete Kontrolle vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Als anerkanntes Erzeugungsgebiet gilt eine Fläche oder eine Gesamtheit von Anbauflächen, deren geernteter Hopfen besondere Qualitätsmerkmale aufweist.

2. Jedes anerkannte Erzeugungsgebiet wird durch den betreffenden Mitgliedstaat abgegrenzt.

3. Innerhalb der anerkannten Erzeugungsgebiete können unter den gleichen Bedingungen Bezeichnungszonen bestimmt werden.

4. Die Kommission veröffentlicht die Liste der anerkannten Erzeugungsgebiete und Bezeichnungszonen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 2

Die gemeinschaftliche Sortenliste wird vor dem 1. August 1974 vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

Artikel 3

Die für die erste Vermarktungsstufe geltenden Mindestmerkmale für Hopfen sind im Anhang festgelegt.

Artikel 4

Eine Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung kann nicht erteilt werden für

a) Ausschußhopfen, der handelsüblich als geringwertig gilt; es handelt sich dabei insbesondere

um „roten Hopfen" und Hopfen, der einen hohen Anteil an fremden Bestandteilen, nämlich Auspflückhopfen, enthält;

b) Hopfen, der nicht als sackreif anzusehen ist.

Artikel 5

1. Das Bescheinigungsverfahren umfaßt die Ausstellung der Bescheinigungen über die Herkunftsbezeichnung, die Beschriftung, Versiegelung und Plombierung der Umschließungen. Es erfolgt in vom Staat bestimmten Einrichtungen, die „Siegelhallen" oder „staatlich anerkannte Bescheinigungslager" genannt werden.

2. Der Nachweis des Bescheinigungsverfahrens über die Herkunftsbezeichnung wird durch Aufschriften auf jeder Umschließung und durch die der Ware beigefügte Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung erbracht.

Artikel 6

1. Die Aufschriften auf den Umschließungen enthalten folgende Angaben:

a) Das anerkannte Erzeugungsgebiet,

b) den Jahrgang,

c) die Hopfensorte,

d) eine Bezugsnummer,

e) die Angaben „aufbereitet" oder „nicht aufbereitet", je nachdem, ob es sich um geschwefelten Hopfen handelt oder nicht.

Darüber hinaus kann die Aufschrift insbesondere folgendes angeben:

f) den Namen des Mitgliedstaates,

g) den Verwaltungsbezirk,

h) gegebenenfalls die Bezeichnungszone.

2. Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 bleibt die unter c) genannte Angabe der Sorte fakultativ, so lange der Rat nicht die gemeinschaftliche Sortenliste für Hopfen festgelegt hat.

Artikel 7

Die Bescheinigung über die Herkunftsbezeichnung enthält die auf der Umschließung angebrachten Angaben sowie für jede Umschließung das Bruttogewicht in kg zum Zeitpunkt der Verpackung.

Artikel 8

1. Solange die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die eine Herkunftsbezeichnungs-Bescheinigung erhalten haben, sich im Verkehr befinden, dürfen sie nur unter Aufsicht und im Bereich der Siegelhallen oder der von den Mitgliedstaaten anerkannten Lager gemischt werden.

2. Gemischt werden darf nur Hopfen, der aus demselben anerkannten Erzeugungsgebiet und aus demselben Jahrgang stammt.

3. Gemischte Erzeugnisse unterliegen einem erneuten Bescheinigungsverfahren für Herkunftsbezeichnungen. Die neue Umschließung und die entsprechende Bescheinigung müssen die Angabe enthalten, daß das Erzeugnis „unter Aufsicht die Umschließung gewechselt" hat.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Erteilung der Herkunftsbezeichnungs-Bescheinigungen zuständigen Stellen sowie die Stellen, denen die Überwachung der Durchführung dieses Bescheinigungsverfahrens obliegt.

2. Die Mitgliedstaaten teilen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission Namen und Anschrift der gemäß Absatz 1 bestimmten Stellen sowie die zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit.

3. Jährlich vor dem 30. April übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die von den Bescheinigungs- und Überwachungsstellen getroffenen Maßnahmen. Die Prüfung dieser Berichte ist Gegenstand einer Beratung der Mitgliedstaaten und der Kommission im Verwaltungsausschuß.

Artikel 10

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere die für die einheitliche Anwendung der Bestimmungen über das Bescheinigungsverfahren über die Herkunftsbezeichnung erforderlichen Maßnahmen, werden gegebenenfalls nach dem in Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. .../... vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang

Mindestgrenzen für die Vermarktung

Merkmale	Beschreibung	Zulässiger Höchstgehalt in Gewichtshundertteilen
1. Feuchtigkeit	Wassergehalt	12,5
2. Anteil an Blättern und Stengeln	Teile von Rebenblättern, Reben, Blatt- oder Doldenstiele; die Doldenstiele werden erst bei einer Länge ab 2,5 cm als Stengel angesehen	6
3. Anteil an Deckblättern	Deckblätter und von der Spindel gelöste Vorblätter	15
4. Anteil an Saatgut	Saatgut ist die zu völliger Reife gelangte Doldenfrucht	2
5. Anteil an Ausfallhopfen	Kleine Partikel, die von der mechanischen Pflücke herrühren, von dunkelgrün bis schwarz gefärbt sind und im allgemeinen nicht aus der Dolde stammen	5

Begründung

1. Der Rat hat in seiner 185. Tagung vom 10. bis 11. Mai 1966 am Ende seiner Beratungen folgenden Text angenommen:

„... c) Die Kommission wird dem Rat spätestens am 1. Juli 1967 Vorschläge unterbreiten, um den freien Warenverkehr für die Waren nach Anlage II herzustellen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gegenstand einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 40 sind; die gemeinsamen Marktorganisationen für die unter Ziffer V des Agrarzeitplans genannten Sektoren, d. h. für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse, Fischereierzeugnisse und Hopfen, würden spätestens am 1. Juli 1968 in Kraft gesetzt." ...

2. Der Rat ist auf seiner 113. Tagung vom 29. bis 30. Juni 1970 und seiner 125. Tagung vom 28. bis 29. September 1970 übereingekommen, umgehend über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen zu beraten. Die Kommission legt daher hiermit den Vorschlag einer Grundverordnung sowie den Vorschlag einer Verordnung über die Bescheinigung der Herkunftsbezeichnung bei Hopfen vor.

Angaben über die Lage auf dem Hopfensektor

3. Die Hopfenerzeugung der Gemeinschaft schwankte in den letzten Jahren je nach den Ernten zwischen 22 000 und 26 000 t und nimmt somit innerhalb der auf 95 000 t geschätzten Welthopfenerzeugung eine Sonderstellung ein. Seit 1967 steht die Gemeinschaft, vor allem wegen des Rückgangs der Erzeugung in den Vereinigten Staaten (19 000 t im Jahre 1969), an erster Stelle der Weltproduktion.

In der Gemeinschaft sind nur drei Mitgliedstaaten an der Hopfenerzeugung beteiligt; Deutschland stellt davon mehr als 80 % und nimmt für sich allein die erste Stelle in der Welterzeugung (22 700 t im Jahre 1969) ein. Die französische und die belgische Erzeugung beliefen sich im Jahre 1969 auf 1500 bzw. 1800 t.

Der Anteil des Hopfens an der Gesamtagrarerzeugung der Gemeinschaft ist gering (ungefähr 0,2 % für die Gemeinschaft und 0,5 % in Deutschland), sein Wert erreicht jedoch schätzungsweise 50/55 Millionen RE. Die bebauten Flächen umfassen ca. 13 000 bis 14 000 ha und sind außerdem fast ausschließlich auf bestimmte Gegenden (Bayern, Flandern, Elsaß, Brabant) beschränkt, in denen der Hopfenanbau für das landwirtschaftliche Einkommen eine beträchtliche Rolle spielt.

4. Im Hopfenbereich kommt dem internationalen Warenverkehr wegen seines außergewöhnlichen relativen Wertes und im Vergleich mit der Lage der anderen Agrarerzeugnisse seit jeher große Bedeutung zu. Zu Beginn der sechziger Jahre verfügte die Gemeinschaft über einen schwachen Nettoexportüberschuß; diese Situation kehrte sich zwischen 1963 und 1967 um, wandelte sich 1968 und 1969 jedoch erneut, als das Volumen des Hopfenhandels mit Drittländern einen Nettoexportüberschuß von ungefähr 2000 bis 3000 t pro Jahr erreichte. Darüber hinaus wird dieser Saldo dank der positiven Handelsbilanz mit Hopfenextrakten um den Gegenwert von 800 bis 900 t Hopfen vermehrt. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß während der letzten zehn Jahre — mit einer Ausnahme — die Bilanz des Handelsverkehrs mit Hopfen, als Wert verrechnet, jederzeit positiv war.

Diese Lage gibt jedoch, wie bereits vermerkt, nur den Saldo der wichtigsten Handelsströme innerhalb der Einfuhr und der Ausfuhr wieder, an denen allein die Drittländer mit jeweils ungefähr einem Viertel der Erzeugung und des Verbrauchs in der Gemeinschaft beteiligt sind; dieser Anteil erreicht ein Drittel, wenn darüber hinaus der innergemeinschaftliche Handel in Rechnung gestellt wird.

Von den Lieferanten der Gemeinschaft tätigen drei Länder — Tschechoslowakei, Jugoslawien und die Vereinigten Staaten — Jahreslieferungen von jeweils 1000 bis 2000 t und decken damit den Hauptanteil der Einfuhren. Die Käufe in der Tschechoslowakei umfassen Hopfen sehr hoher Qualität, so daß dieses Land nach dem Wert seiner Lieferungen unter den Lieferanten der Gemeinschaft regelmäßig an erster Stelle steht.

Darüber hinaus nehmen die Vereinigten Staaten als Partner der Gemeinschaft auf diesem Sektor eine Sonderstellung ein, da sie gleichzeitig auch ihr Hauptkunde sind. Dieser volumenmäßig bis 1967 verhältnismäßig ausgeglichene „Kreuzverkehr", der der Gemeinschaft jedoch insbesondere wegen der Unterschiede in Qualität und Preis wertmäßig zugute kam, führte die beiden Partner im Rahmen der „Kennedy-Verhandlungen" zu gegenseitigen Zugeständnissen für Hopfen, die in beiderseitigen Zollsenkungen von 25 % bestanden. Daher wird, von dem in den Verhandlungen von 1960/61 bereits konsolidierten Satz von 12 % ausgehend, der Satz des GZT bis 1. Januar 1972 schrittweise auf 9 % gesenkt.

Darüber hinaus liefert die Gemeinschaft an lokale Brauereien in der ganzen Welt Hopfen, der für seine Güte überall bekannt ist.

5. Trotz der zufriedenstellenden Entwicklung des Hopfenverbrauchs durch das Braugewerbe sahen sich die Erzeuger der drei betroffenen Mitgliedstaaten in den letzten Jahren bestimmten Schwierigkeiten gegenüber.

In Deutschland hat sich der Markt nach einer von 1956 bis 1959 durch beträchtliche Spekulationen gekennzeichneten Periode ab den sechziger Jahren

unter verhältnismäßig zufriedenstellenden Bedingungen gefestigt.

Nachdem die Praxis der Mehrjahresverträge immer mehr Fuß gefaßt hat, so daß davon z. Z. mehr als 80 % der Erzeugung erfaßt werden, und da es, sowohl auf dem deutschen Markt als auch auf internationaler Ebene gelungen ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erzeugung und Absatz herzustellen, konnten die Preise für Vertragskäufe seit Ende 1961 bei mindestens 400 DM pro Zentner (50 kg) der Sorte Ursprung Hallertau gehalten werden. Die deutschen Erzeuger ernteten jetzt die verdienten Früchte der Bemühungen um die Qualitätssteigerung ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Bestimmungen über die offizielle Herkunftsbezeichnung, deren Regeln schon 1929 behördlich festgelegt wurden.

Seit der Ernte 1967 sind die Kurse für außervertragliche Hopfenverkäufe in Deutschland stark gefallen, was sich selbstverständlich auch auf die in den seither erneuerten Mehrjahresverträgen eingetragenen Preise ausgewirkt hat. Diese Entwicklung scheint u. a. auf ein weltweites konjunkturelles Ungleichgewicht zwischen Erzeugung und Absatz zurückzugehen, wurde aber durch den schrittweisen Abbau des zum Schutz des deutschen Marktes eingeführten Zolls, der vor Inkrafttreten des Vertrages 15 % betrug, noch gefördert. Da diese Lage beim Absatz der Ernte 1968 weiterbestand, hätten die in den neuen Verträgen vereinzelt bis 25 % niedriger angesetzten Preise für die Ernte 1969 weiter absinken können, da zu diesem Zeitpunkt ein Großteil der Verträge ablief. Die Behörden haben dem Hopfenerzeugerverband daher für Maßnahmen zur Vermeidung eines erneuten, für die Erzeuger nachteiligen Preisschwunds einen Kredit von 1 Mio RE gewährt. Mit Hilfe dieser Maßnahmen sollten sich nämlich die Preise für außervertraglich verkauften Hopfen in Bayern auf einem Niveau über 300 DM pro Zentner (50 kg) einpendeln.

Der Absatz der Ernte 1969 stand unter einem guten Vorzeichen, und da sich die Preise für ungeernteten Hopfen im Hallertau bei durchschnittlich rund 350 DM pro 50 kg hielten, wurde keine Marktintervention erforderlich. Für die Ernte 1970, deren Absatz ebenso günstig abzulaufen scheint, wurden dieselben Vorkehrungen getroffen.

In Frankreich wurden weiterhin mengenmäßige Beschränkungen auf Hopfen aus Drittländern angewandt. Die schrittweise Öffnung des französischen Marktes für Hopfen aus anderen Mitgliedstaaten hatte im Jahre 1964 auf Anregung der Behörden zum Abschluß einer Branchenvereinbarung auf diesem Sektor geführt. Diese Vereinbarung und die damit verbundenen jährlichen Ernteabsprachen sahen für den Absatz eines beträchtlichen Teils der einheimischen Produktion zu angemessenen Preisen auf der Grundlage von Modellverträgen festgelegte vertragliche Bedingungen vor; der vertraglich gebundene Teil war ursprünglich auf 50 % festgelegt, wurde aber später auf 70 % angehoben. Da die Verbraucher zögerten, wurde jedoch im April 1968 die in der Branchenvereinbarung enthaltene Garantiepreisklausel aufgehoben. Unter dem Einfluß des daraufhin auf den anderen europäischen Märkten zu beobachtenden Preisrückgangs wurden zahlreiche Mehrjahresverträge zu ungefähr 350 ffrs pro Zentner (50 kg) abgeschlossen, was einen Preisrückgang in Höhe von 100 ffrs gegenüber dem vorher in der Vereinbarung festgelegten Preis ausmachte. In Anbetracht dieser Situation gewährten die Behörden den anerkannten Erzeugergemeinschaften eine globale Ausgleichshilfe für Hopfen der Ernte 1968. Obgleich sich der Abschluß von Mehrjahresverträgen zu niedrigen Preisen noch bei den folgenden Ernten spürbar auswirkte, wurde diese Ausgleichsbeihilfe 1969 und 1970 nicht weitergeführt; im übrigen erreichten die Marktpreise ab September 1969 wieder ihr früheres Niveau.

Mit dem Fortfall der mit der Vereinbarung verbundenen Preisgarantien stellte sich das Problem der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit der elsässischen Hopfenproduktion im Vergleich zu den anderen Erzeugungsgebieten der Gemeinschaft in besonders dringlicher Weise. Um diesem Zustand kurzfristig abzuhelfen, hat der FORMA im März 1970 ein erstes Beihilfeprogramm für die Sortenumstellung und die Neugliederung der Hopfenanlagen eingeleitet, indem er die Erzeugergemeinschaften mit Kapitalzuweisungen ausstattete.

In Belgien werden — wie in Frankreich — auf Hopfeneinfuhren aus Drittländern mengenmäßige Beschränkungen angewandt. Darüber hinaus gewährt der belgische Landwirtschaftsfonds den Erzeugern eine Qualitätsprämie. In diesem Mitgliedstaat wird nur ein geringer Teil der Ernte (weniger als 30 %) von Absatzverträgen erfaßt.

6. Nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen müssen die Bestimmungen einer gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen

— sowohl die in den Erzeugermitgliedstaaten bereits geltenden Bestimmungen ersetzen und den Erzeugern mit Hilfe von Gemeinschaftsmitteln ein angemessenes Einkommen sicherstellen

— als auch den auf dem Welthopfenmarkt herrschenden wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen; hierbei ist vor allem die qualitative und quantitative Anpassung der Erzeugung an den Bedarf, der ja von einer einzigen Wirtschaftsgruppe von Verbrauchern ausgeht, unbedingt erforderlich, zumal das Erzeugnis nicht gelagert werden kann.

Vorgesehene Maßnahmen

7. Die diesem Sektor eigenen Merkmale und die internationalen Verpflichtungen einschließlich derjenigen, die sich aus der Konsolidierung des gemeinsamen Außenzolls ergeben, ließen bei Hopfen eine Marktorganisation geraten erscheinen, die neben einer liberalen Regelung für den Warenverkehr Maßnahmen umfaßt, die den Erzeugern gewisse Garantien für ihren Lebensstandard bieten, dabei aber einer normalen Angleichung der Erzeugung an den Bedarf Raum lassen.

8. Die für die Bescheinigung der Herkunftsbezeichnung vorgeschlagenen Gemeinschaftsregeln stellen den wichtigsten Pfeiler für die Qualität der Erzeugnisse dar. Der Grundsatz der obligatorischen Bescheinigung für das Inverkehrbringen ist in der Basisverordnung verankert. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die verschiedenen Erzeugnisse wird sich dahin gehend auswirken, daß die Vermarktung der Erzeugnisse, für die eine Bescheinigung nicht vorliegt, verboten wird und gleichwertige Regeln für die eingeführten Waren angewandt werden.

9. Gleichzeitig mit der Basisverordnung wird eine Durchführungsverordnung vorgeschlagen, in der der technische Inhalt der Bescheinigung für unverarbeiteten Hopfen festgelegt wird. Um eine Anpassung an diese Regeln zu ermöglichen, soll die Bescheinigung der Herkunftsbezeichnung für die Vermarktung von Hopfen erst ab 1. August 1972 obligatorisch sein; dieser Zeitpunkt ist für die Durchführung der genannten Verordnung vorgesehen. Die einjährige Übergangszeit wird im übrigen ausreichen, um alle erforderlichen Kontakte mit den Lieferländern aufzunehmen und rechtzeitig die Anerkennung der von diesen Drittländern ausgestellten Bescheinigungen zu erwirken.

Es ist jedoch erforderlich, in diesem Dispositiv die bedeutenden Änderungen in der Sortenzusammensetzung der Hopfenanlagen in der Gemeinschaft zu berücksichtigen, die unter dem Einfluß der steigenden Nachfrage nach für die Extraktherstellung verwendbaren Sorten mit starkem Bittervermögen im Gange sind. Unter diesen Umständen erschien es wünschenswert, eine Frist von drei Jahren vorzusehen, nach deren Ablauf der Rat an Hand der Entwicklung eine für die Bescheinigung der Herkunftsbezeichnungen geltende gemeinschaftliche Sortenliste erläßt.

Für Hopfenderivate, die seit den sechziger Jahren auf dem Markt erschienen sind, liegt noch keinerlei Bescheinigungserfahrung vor. Die Anwendung entsprechender Vorschriften ist jedoch vorgesehen. Zu diesem Zweck werden Vorschläge für Durchführungsverordnungen vorgelegt, sobald die Sachverständigen dieses Sektors die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen haben.

10. Obwohl keine der vorgeschlagenen Bestimmungen Verpflichtungen hinsichtlich des Inhalts privater Handelsgeschäfte enthält, soll für die erste Handelsstufe eine Hopfenstandardqualität festgelegt werden, die eine Bezugs- und Schiedsbasis für diese Geschäfte darstellen und gleichzeitig eine ausreichende Markttransparenz gewährleisten soll. Überdies ist eine Registrierung sämtlicher Lieferverträge über in der Gemeinschaft erzeugten Hopfen ausschließlich für statistische Zwecke vorgesehen, damit ausreichende Angaben über die Marktentwicklung vorliegen. Da ein erheblicher Teil der Erzeugung auf dem Wege über Ernteverträge für eine oder mehrere Ernten abgesetzt wird, ermöglichen die auf diese Weise verfügbaren statistischen Informationen eine vorausschauende Marktanalyse.

11. Es wird vorgeschlagen, daß den anerkannten Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen, die gemeinsam ihre Produktion den Markterfordernissen anpassen, die Produktionsbedingungen verbessern und gemeinsame Regeln für die Erzeugung und Vermarktung anwenden, während der Anfangsphase ihres Bestehens Beihilfen gewährt werden.

Außerdem können diese Gemeinschaften besondere Beihilfen für die bis zum 31. Dezember 1975 durchgeführten Maßnahmen der Sortenumstellung und der Neugliederung der Pflanzungen erhalten.

12. Hinsichtlich der Preisbildung auf dem Binnenmarkt gelangte man zu der grundsätzlichen Auffassung, daß Preis- und Absatzgarantien nicht gewährt werden sollten; derartige Garantien sind im übrigen von den betroffenen Mitgliedstaaten mit einer Ausnahme — den in Frankreich im Rahmen der von 1964 bis 1968 geltenden Branchenvereinbarung gewährten Beihilfen — bisher nicht übernommen worden. In diesem Bereich müssen gewisse Garantien zum Schutz der Erzeuger gegen eine mögliche Verschlechterung ihres gegenwärtigen Lebenshaltungsniveaus mit anderen Hilfsmitteln, als bisher im Rahmen der bestehenden Marktorganisationen zur Anwendung kamen, gesucht werden. Es wird daher vorgeschlagen, für alle Pflanzungen der Gemeinschaft einen Richtwert für den Rohertrag je Hektar festzusetzen. An Hand eines nach Ablauf jedes Vermarktungsjahres erstellten Berichts prüft der Rat die Erzeugungs- und Marktlage, insbesondere den bei der betreffenden Ernte erzielten durchschnittlichen Rohertrag. Liegt dieser unter dem Richtwert, so kann der Rat die Gewährung einer Beihilfe beschließen, die die festgestellte Differenz ganz oder teilweise deckt, ohne damit ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auszulösen. Der Betrag dieser pro ha festgelegten Beihilfe ist in der ganzen Gemeinschaft einheitlich.

13. Aus den bereits dargelegten Gründen werden hinsichtlich der Handelsregelung mit Drittländern nur die notwendigen Bestimmungen vorgesehen: Anwendung des GZT und das Verfahren gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen.

Die allgemeinen Bestimmungen entsprechen mehr oder weniger den bereits für andere Marktorganisationen angenommenen Texten.

14. Eine Schätzung der Kosten der zugunsten der Erzeuger vorgeschlagenen Beihilfemaßnahmen ist äußerst schwierig, da bestimmte Hypothesen hinsichtlich der Marktentwicklung zu stellen sind und darüber hinaus der Rat über einen Bewertungsspielraum bei der Festlegung des Beihilfebetrages verfügt.

Vorläufig kann jedoch davon ausgegangen werden, daß bei einer Maktlage mit einer Hektarbeihilfe von 10 % des derzeitigen Durchschnittsertrags — schätzungsweise ungefähr 4000 RE/ha — ein Aufwand von ca. 400 RE × 14 000 ha gleich 5,6 Millionen RE entstehen würde.

Der Beitrag der Beihilfen, mit denen die Bildung von Erzeugergemeinschaften und entsprechenden Vereinigungen gefördert und deren Funktionieren erleichtert werden soll, sowie der Beihilfen, die für die Investition dieser Gemeinschaften und Vereinigun-

gen vorgesehen sind, wird auf 5 % des Produktionswertes, d. h. auf etwa 3 Millionen Rechnungseinheiten geschätzt. Demnach würde die Übernahme von 30 % dieser Beihilfen durch den EAGFL eine Ausgabe in Höhe von 1 Million RE bedeuten.

Für die Beihilfen zur Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen würde unter den vorgeschlagenen Finanzierungsbedingungen — d. h. höchstens 1500 RE/ha, zu 50 % vom EAGFL übernommen — ein Aufwand von 1 Million RE auf Gemeinschaftsebene einer Aktion über ungefähr 1400 ha, d. h. 10 % der derzeitigen Gesamtanlagen, entsprechen.